
Vorsitz: Schweiz

1564. PLENARSITZUNG DES RATES

1. Datum: Donnerstag, 14. Mai 2026 (im Ratsaal)

Beginn: 10.05 Uhr

Unterbrechung: 10.10 Uhr

Wiederaufnahme: 10.25 Uhr

Schluss: 12.50 Uhr

2. Vorsitz: N. Plattner

Russische Föderation (Anhang 1)

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: DIE FORTGESETZTE AGGRESSION DER
RUSSISCHEN FÖDERATION GEGEN
DIE UKRAINE

Vorsitz, Ukraine (PC.DEL/457/26), Vereinigtes Königreich, Kanada
(PC.DEL/463/26), Zypern – Europäische Union (mit Albanien, Andorra,
Bosnien und Herzegowina, Georgien, Island, Liechtenstein, Moldau,
Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen und der Ukraine)
(PC.DEL/475/26), Türkei, Norwegen, Ungarn (PC.DEL/471/26 OSCE+),
Russische Föderation (PC.DEL/451/26/Rev.1)

Punkt 2 der Tagesordnung: BERICHT DES OSZE-PROJEKTKOORDINATORS
IN USBEKISTAN

Vorsitz, OSZE-Projektordinator in Usbekistan (PC.FR/3/26 OSCE+),
Zypern – Europäische Union (mit Albanien, Andorra, Bosnien und
Herzegowina, Island, Liechtenstein, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien,
Norwegen, Serbien und der Ukraine), Vereinigte Staaten von Amerika
(PC.DEL/470/26), Russische Föderation (PC.DEL/452/26), Turkmenistan
(auch im Namen von Kasachstan, Kirgisistan und Usbekistan)
(PC.DEL/468/26 OSCE+), Türkei, Vereinigtes Königreich, Finnland,
Tadschikistan, Usbekistan

Punkt 3 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE BESTELLUNG DES
EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1528 (PC.DEC/1528) über die Bestellung des externen Rechnungsprüfers; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Zypern (auch im Namen von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn) (interpretative Erklärung, siehe Anlage zum Beschluss), Vorsitz

Punkt 4 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

Anhaltende Versuche einiger Teilnehmerstaaten, die Bemühungen um eine langfristige und tragfähige friedliche Lösung der Ukraine-Krise zu untergraben: Russische Föderation (PC.DEL/453/26)

Punkt 5 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

- (a) *Besuch des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE, I. Cassis, in Moldau am 14. und 15. Mai 2026:* Vorsitz
- (b) *Rede der Sonderbeauftragten des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE für die Zivilgesellschaft, A. Juvonen, auf dem zweiten Zusätzlichen Treffen zur menschlichen Dimension zum Thema „Safeguarding Civic Space in the Digital Age“ am 11. und 12. Mai 2026 in Wien:* Vorsitz
- (c) *Besuch der Sonderbeauftragten des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE für die Zivilgesellschaft, A. Juvonen, in der Slowakei am 14. Mai 2026:* Vorsitz
- (d) *Teilnahme des Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden für die Bekämpfung des Antisemitismus, Rabbi A. Baker, an einem Treffen des Netzwerks der Sonderbeauftragten und Koordinatoren zur Bekämpfung des Antisemitismus (SECCA) am 12. Mai 2026 in Genf:* Vorsitz
- (e) *Teilnahme des Sonderbeauftragten des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE für den Südkaukasus, C. Späti, am 132. Treffen des Mechanismus zur Verhinderung und Regelung von Zwischenfällen (IPRM) am 14. Mai 2026 in Ergneti (Georgien):* Vorsitz
- (f) *Jüngstes Treffen der Beratungsgruppe zu künftigen OSZE-Vorsitzen:* Vorsitz

Punkt 6 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs (SEC.GAL/58/26 OSCE+): Direktorin des Büros des Generalsekretärs

Punkt 7 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Aktivierung des Moskauer Mechanismus im Zusammenhang mit der Militarisierung und Indoktrination ukrainischer Kinder durch die Russische Föderation:* Frankreich (auch im Namen von Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, den Niederlanden, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern) (Anhang 2), Heiliger Stuhl (PC.DEL/454/26 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/466/26 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/458/26), Belarus (PC.DEL/461/26 OSCE+), Zypern-Europäische Union
- (b) *Asienkonferenz 2026 am 28. und 29. Mai 2026 in Bangkok:* Russische Föderation (PC.DEL/456/26), Belarus (PC.DEL/462/26 OSCE+)
- (c) *Erinnerung an die Anmeldung für die Asienkonferenz 2026, die am 28. und 29. Mai 2026 in Bangkok stattfinden wird:* Finnland
- (d) *Erwiderung auf eine Erklärung der Delegation Moldaus auf der 1562. Sitzung des Ständigen Rates am 30. April 2026:* Russische Föderation (PC.DEL/464/26), Moldau

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 21. Mai 2026, um 10.00 Uhr im Ratsaal

1564. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1564, Punkt 2

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

Herr Vorsitzender,

es ist enttäuschend, dass der amtierende Schweizer Vorsitz sich dem politischen Klima beugt und weiterhin den auf Konfrontation ausgerichteten Punkt „Aggression Russlands gegen die Ukraine“ auf die Tagesordnung des Ständigen Rates setzt.

Derartige Aktionen des Vorsitzes sind mit den in der Geschäftsordnung der OSZE (Abschnitt IV.1 (C)) vorgesehenen festen Tagesordnungspunkten gänzlich unvereinbar. Dies schließt die Möglichkeit einer gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Beteiligung an einer Diskussion über die Entwicklungen in der und um die Ukraine aus.

Die Einberufung von Sitzungen des Ständigen Rates muss vollständig im Einklang mit der Geschäftsordnung der OSZE stehen, die Konsultationen mit allen Teilnehmerstaaten vorsieht (Abschnitt IV.1 (C) Absatz 1 und Abschnitt IV.1 (C) Absatz 3), und darf nicht gegen die Bestimmungen des Mandats des amtierenden Vorsitzes verstoßen, das diesen unmissverständlich dazu verpflichtet, bei seinen Handlungen die gesamte Bandbreite der Meinungen zu berücksichtigen (Beschluss Nr. 8 des Ministerrats von Porto 2002).

Wir ersuchen darum, dass dieser formelle Vorbehalt gemäß Artikel IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE in das Journal der heutigen Sitzung des Ständigen Rates aufgenommen wird.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

1564. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1564, Punkt 7 (a) der Tagesordnung

ERKLÄRUNG**DER DELEGATION FRANKREICHS (AUCH IM NAMEN VON
ALBANIEN, ANDORRA, BELGIEN, BOSNIEN UND HERZEGOWINA,
BULGARIEN, DÄNEMARK, DEUTSCHLAND, ESTLAND, FINNLAND,
GEORGIEN, GRIECHENLAND, IRLAND, ISLAND, ITALIEN,
KANADA, KROATIEN, LETTLAND, LIECHTENSTEIN, LITAUEN,
LUXEMBURG, MALTA, MOLDAU, MONACO, MONTENEGRO, DEN
NIEDERLANDEN, NORDMAZEDONIEN, NORWEGEN,
ÖSTERREICH, POLEN, PORTUGAL, RUMÄNIEN, SAN MARINO,
SCHWEDEN, DER SLOWAKEI, SLOWENIEN, SPANIEN,
TSCHECHIEN, UNGARN, DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH UND
ZYPERN)**

Ich habe die Ehre, im Namen von 41 OSZE-Teilnehmerstaaten zu sprechen:

Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern sowie im Namen meines eigenen Landes, Frankreich.

Diese Teilnehmerstaaten haben das Schreiben zur Aktivierung des Moskauer Mechanismus mitunterzeichnet, das ich Ihnen im vollen Wortlaut vorlesen werde, bevor ich es an das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) weiterleite.

Der groß angelegte Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine geht in sein fünftes Jahr. Die rechtswidrige Besetzung von Teilen der Regionen Saporischschja und Cherson durch Russland währt nun bald fünf Jahre, während die rechtswidrige Besetzung der Autonomen Republik Krim, der Stadt Sewastopol und von bestimmten Teilen der Regionen Donezk und Luhansk bereits seit dreizehn Jahren andauert. Es wird weiterhin über massive Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht berichtet, von denen viele möglicherweise schwerste Verbrechen nach dem Völkerrecht darstellen.

Vor diesem Hintergrund sind wir zutiefst beunruhigt über glaubwürdige und immer häufigere Berichte, wonach die Russische Föderation ukrainische Kinder systematisch Militarisierung, Indoktrination, Zwangsmaßnahmen und anderen repressiven Praktiken aussetzt, die unter anderem darauf abzielen, ihre ukrainische Identität auszulöschen und ihre Loyalität gegenüber der Besatzungsmacht zu erzwingen. Opfer dieser Praktiken werden insbesondere Kinder, die sich in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine aufhalten, die gewaltsam in diese Gebiete überführt oder die rechtswidrig nach Russland deportiert wurden.

Die Unterzeichnerstaaten erinnern daran, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten als Reaktion auf die russische Aggression bilaterale Konsultationen mit der Ukraine im Rahmen des Wiener Mechanismus geführt und fünfmal Absatz 8 des Moskauer Mechanismus aktiviert haben. Seit 2022 haben die Missionen im Rahmen des Moskauer Mechanismus Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechte dokumentiert und Muster von schweren völkerrechtlichen Verbrechen aufgezeigt. Insbesondere im Jahr 2023 berichtete eine spezielle Mission im Rahmen des Moskauer Mechanismus über die gewaltsame Überführung und/oder rechtswidrige Deportation ukrainischer Kinder in die Russische Föderation, wo sie einer Assimilationspolitik und einer „militärischen Erziehung“ ausgesetzt werden.

Wir stellen unter anderem fest, dass die Ukraine, die Vereinten Nationen und zivilgesellschaftliche Organisationen weiterhin die rechtswidrige Deportation und/oder gewaltsame Überführung von Kindern und das ihnen zugefügte schwere Leid dokumentieren. Mit Stand vom 23. März 2026 nennt die offizielle ukrainische Plattform „Children of War“ unter anderem die Zahl von 20 000 Kindern, die „deportiert und/oder gewaltsam verschleppt“ wurden (eine Zahl, die von „Bring Kids Back UA“ gemeldet wurde), sowie weitere verifizierte Daten über betroffene Kinder und vermisste Personen.

In ihrem jüngsten Bericht kam die Unabhängige internationale Untersuchungskommission für die Ukraine zu dem Schluss, dass die russischen Behörden Handlungen begangen hätten, die „Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen der Deportation und der gewaltsamen Überführung von Kindern darstellen“. Sie stützte sich dabei auf unwiderlegbare Beweise für die Deportation und die Verbringung von insgesamt 1 205 Kindern aus fünf Oblasten in der Ukraine.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse früherer Missionen im Rahmen des Moskauer Mechanismus sowie anderer zuverlässiger Berichte sind wir heute mit einem dringenden und sehr realen humanitären Problem konfrontiert: dem Schutz unter Besatzung und/oder in Gebieten bewaffneter Konflikte lebender ukrainischer Kinder vor illegaler Deportation, Zwangsassimilation, „Umerziehung“, Militarisierung, Indoktrination, Zwangspropaganda, Einschüchterung und Gewalt. Glaubwürdige, frei zugängliche Forschungsergebnisse haben eine umfangreiche Infrastruktur aufgezeigt, die diese Praktiken unterstützt. So berichtete das „Humanitarian Research Lab“ der „School of Public Health“ der Universität Yale im September 2025, dass Kinder aus der Ukraine in mindestens 210 Einrichtungen in Russland und in vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine verbracht worden seien, und beschrieb Muster der „Umerziehung“ und Militarisierung.

Wir betonen, dass unsere tiefe Besorgnis neben Indoktrination und Militarisierung dem Verhalten Russlands gegenüber ukrainischen Kindern gilt, das sich in der Ausübung von Druck, repressiven Maßnahmen, illegalen Adoptionen und psychischer und physischer Gewalt – insbesondere in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine und während der gewaltsamen Überführung oder rechtswidrigen Deportation – äußert.

Diese Handlungen verstoßen gegen den Kern der im Rahmen der OSZE eingegangenen Verpflichtungen sowie gegen den internationalen Rechtsrahmen zum Schutz von Kindern, einschließlich der Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten aus den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht.

Angesichts der ernststen Besorgnis, die diese neuesten Entwicklungen hervorrufen, und nach Konsultationen mit der Ukraine im Rahmen des Wiener Mechanismus aktivieren die Delegationen von 41 Teilnehmerstaaten heute mit diesem Schreiben den Moskauer Mechanismus der OSZE gemäß Absatz 8 des gleichnamigen Dokuments.

Wir bitten das ODIHR, bei der Ukraine anzufragen, ob sie bereit wäre, eine Expertenmission zu empfangen, damit diese auf der Grundlage früherer Berichte:

1. Fakten und Umstände im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen einschlägige OSZE-Verpflichtungen sowie Verletzungen und Verstöße gegen internationale Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht im Zusammenhang mit der Militarisierung und Indoktrination ukrainischer Kinder durch die Russische Föderation ermittelt, auch in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine und im Zusammenhang mit gewaltsamer Überführung und/oder rechtswidriger Deportation;
2. Informationen über diese Praktiken sammelt, zusammenfasst und analysiert, darunter auch Muster von Zwang, Einschüchterung, Unterdrückung, rechtswidrigem Freiheitsentzug, illegalen Adoptionen, Misshandlung und anderen Formen von Gewalt gegen Kinder;
3. die Sammlung, Zusammenfassung und Analyse von Informationen über den von Russland zu diesem Zweck verabschiedeten Rechtsrahmen sowie über die Lehrpläne fortsetzt, die ukrainischen Kindern in den vorübergehend besetzten Gebieten auferlegt werden;
4. beurteilt, ob diese Praktiken auf eine koordinierte und systematische Politik hinweisen, die unter anderem darauf abzielt, die ukrainische Identität der Kinder auszulöschen, insbesondere durch illegale Adoptionen und die Änderung ihrer Staatsangehörigkeit, und die Kinder darauf zu konditionieren, dass sie der Besatzungsmacht dienen;
5. die Auswirkungen dieser Praktiken auf die Rechte der ukrainischen Kinder bewertet, darunter ihre Rechte auf Leben und Entwicklung, Gesundheit, Bildung, Familienleben, Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie das Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt, und Empfehlungen für dringende Schutzmaßnahmen, Prävention und Mechanismen zur Rechenschaftspflicht abgibt;
6. Empfehlungen für einschlägige Mechanismen der Rechenschaftspflicht abgibt, insbesondere dazu, wie OSZE-Teilnehmerstaaten und OSZE-Institutionen die Bemühungen in

den Bereichen Dokumentation, Kinderschutz, Rückkehr und Wiedereingliederung von verschleppten Kindern unterstützen können, sowie dazu, wie durch internationale Zusammenarbeit der Straflosigkeit für an Kindern begangene Verbrechen ein Ende gesetzt werden kann.

Wir ersuchen das ODIHR ferner, alle relevanten Informationen oder Unterlagen von etwaigen künftigen Expertenmissionen an die anderen einschlägigen Rechenschaftsmechanismen sowie an aktuell oder möglicherweise in der Zukunft zuständige nationale, regionale oder internationale Gerichte oder Tribunale weiterzuleiten.

Bei früheren Missionen hat sich Russland stets geweigert, mit den OSZE-Mechanismen der menschlichen Dimension in Bezug auf die Ukraine zusammenzuarbeiten. Wir möchten dennoch betonen, dass der Moskauer Mechanismus von allen Teilnehmerstaaten im Konsens angenommen wurde und nach wie vor ein unverzichtbares Instrument der OSZE zur Ermittlung von Sachverhalten, Aufdeckung von Mustern und Abgabe von Empfehlungen an die Teilnehmerstaaten ist, wenn schwerwiegende Besorgnisse im Bereich der menschlichen Dimension vorliegen.

Ich ersuche um Beifügung dieser Erklärung zum Journal der heutigen Sitzung.

Vielen Dank.

1564. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1564, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1528
BESTELLUNG DES EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf Artikel VIII der Finanzvorschriften vom 27. Juni 1996
(DOC.PC/1/96) betreffend die externe Rechnungsprüfung der OSZE,Kenntnis nehmend vom Angebot der Staatlichen Rechnungsprüfungsbehörde der
Republik Serbien, für die OSZE externe Prüfungsdienste zu erbringen (Dokument
CIO.GAL/30/26 vom 22. April 2026),unter Hinweis auf die Finanzvorschrift 8.01 über die Bestellung und die Amtszeit des
externen Rechnungsprüfers –nimmt das freundliche Angebot der Republik Serbien an und bestellt die Staatliche
Rechnungsprüfungsbehörde der Republik Serbien für die Dauer von drei Jahren – für die
Jahresabschlüsse 2026, 2027 und 2028 vom 2. Juli 2026 bis zum 1. Juli 2029 – zum externen
Rechnungsprüfer der OSZE.Gemäß der Finanzvorschrift 8.01 werden die Reisekosten und das Tagegeld aus dem
OSZE-Gesamthaushalt vergütet.

PC.DEC/1528

14 May 2026

Attachment

GERMAN

Original: FRENCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Zyperns (auch im Namen von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn und Tschechien):

„In Bezug auf den Beschluss des Ständigen Rates über die Bestellung des externen Rechnungsprüfers möchten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Wir danken der Staatlichen Rechnungsprüfungsbehörde der Republik Serbien, dass sie sich bereit erklärt hat, in den nächsten drei Jahren als externer Rechnungsprüfer der OSZE zu fungieren. Die externe Rechnungsprüfung für eine internationale Organisation ist eine komplexe Aufgabe, die auf einer langfristigen Perspektive beruhen muss. Eine Amtszeit von drei Jahren ist daher unerlässlich, um die finanzielle Stabilität der Organisation gemäß den Finanzvorschriften begleitend kontrollieren zu können.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch dem Rechnungshof Österreich, der in den vergangenen drei Jahren als externer Rechnungsprüfer fungierte, nochmals unseren Dank aussprechen. Wir haben alle noch die Begleitumstände vor Augen, unter denen der Rechnungshof Österreich bereit war, seine Kandidatur im Jahr 2023 zu einem sehr späten Zeitpunkt zu erklären, nachdem die Funktion mehrere Monate lang aufgrund des fehlenden Konsenses unbesetzt geblieben war.

Dementsprechend begrüßen die EU-Mitgliedstaaten die Rückkehr zu der Praxis, den externen Rechnungsprüfer der Organisation auf der Grundlage der üblichen Amtszeit von drei Jahren im Einklang mit den Finanzvorschriften zu ernennen.

Wir ersuchen darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen."